

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Monumentalpreis mit der egl. Unterhaltungshefte Leben, Wissen, Kunst und Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn mindestens 80 Pf. wird die Post bezogen vierzehntägl. M. 2.75, unter Kreisband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Bettinerplatz 10. Tel. 25261.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die eingehaltenen Postkarten mit 80 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsangebote 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/2 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 270.

Dresden, Freitag den 21. November 1913.

24. Jahrg.

Der Bund der Gesetzgebenden nahm gegen den Beschluss des Industriekomitees des Hansabundes Stellung.

Die belgische Polizei ist einem Handel mit deutschen Kaufleuten auf die Spur gekommen.

Der kleine Gebrüder hat die Straße Nancy—Prag in 8½ Stunden ohne Zwischenlandung zurückgelegt.

In der Nähe von Zugl kam es zu einem montenegrinisch-albanischen Scharmüller.

Zu einer Grubenexplosion in Birmingham (Vereinigtes Königreich) wurden 80 Mann getötet.

Die Sonntagsruhe der Handlungshilfen und Handelshilfsarbeiter.

Zum die offenen Verkaufsstellen und die Handels- und Kaufleute ist seit mehr als zwanzig Jahren durch die Befreiung von Sonntagen eine fünfständige Arbeitstage möglich; die Gemeinden haben es in der Hand, durch Beschluss diese Sonntagsarbeit zu verkürzen oder ganz zu verbieten. Aber es haben nur verhältnismäßig wenige Gemeinden von diesem Recht Gebrauch gemacht, so daß sich die entsprechenden Föderationen des Reiches nicht länger der Sonntagsarbeit entziehen können, hier im Interesse der Handlungshilfen und Handelshilfsarbeiter einzutreten.

Den Reichstag ist vor kurzem ein solcher Gesetzvorschlag zur Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zugegangen. In der Begründung wird gezeigt, daß schon bei Schaffung der jetzt geltenden Vorschriften im Jahre 1891 während der Reichstagsberatungen vorgeführt worden ist, eine fünfständige Beschäftigungszeit sei nicht nötig und mindestens in den größeren Städten werde wohl ein gänzliches Verbot angebracht sein. Obwohl nun inzwischen in einigen Städten die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe offiziell durchgeführt worden ist — mit Ausnahme des Verkaufs von Milch, Backwaren, Fleisch und einiger anderer leichtverderblicher Nahrungsmittel —, so will man den neuen Entwurf an den bestehenden Verhältnissen so gut wie nichts ändern.

Was soll der Betrieb der offenen Verkaufsstellen statt in der Regel nur während dreier Stunden zulässig sein, oder die höhere Verwaltungsbehörde soll das Recht erhalten, für Orte, in denen die Bedienung aus der Umgebung an Sonn- und Feiertagen die offenen Verkaufsstellen aufzulassen? Die Gemeinden können durch Erlassgesetz diese Beschäftigungszeit verkürzen oder ganz verbieten. In den Kontoren der Handelsgeschäfte und Fabrikbetriebe soll eine Sonntagsarbeit im allgemeinen nicht mehr zulässig sein; sie darf aber durch die Gemeinde übernommen werden, wenn es diese nicht tut, durch die höhere Verwaltungsbehörde bis zu zwei Stunden, für Speditionsgeschäfte und Schiffsmüller bis zu fünf Stunden gestattet werden. Da nun außerhalb der höheren Verwaltungsbehörde nach wie vor das Recht vorbehalten wird, nach freiem Erneben für solche Gewerbe, welche, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Feiertagen zur Verstärkung täglich oder an diesen Tagen besonders herbstretende Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, unbeschränkte Arbeitszeit, und zwar auch während der Mittagszeit, zugelassen, so bleibt der neue Gesetzentwurf viel zu wenig. Es ist auch viel zu unbestimmt und mit zweifelhaften Ausnahmen durchdrückt, als daß die Angestellten daran eine Freude haben könnten. Auf den Marktfeiertag findet der Gesetzenvorschlag keine Anwendung.

Bei näherem Rüfsehen könnte man meinen, daß der Gesetzvorschlag nicht den Zweck hat, das förmliche Wohl der Angestellten und Arbeiter zu fördern. Nur wird ausdrücklich auf ein Gutachten des Kaiserlichen Reichsministeriums Bezug genommen, aber der neue Entwurf rüft sich nicht danach. Es heißt in dem Gutachten, der Angeklagte erholt durch die Sonntagsruhe „insbesondere die Möglichkeit, sich wenigstens jeden siebten Tag ausgiebig im Freien zu bewegen und dadurch förmlich und geistig zu erfrischen. Damit er aber auch wirklich dies tun kann, dazu ist momentlich in den Großstädten — erforderlich, daß die Sonntagsruhe eine volle ist. Denn die Frühstunden, an denen gearbeitet wird, sind im Sommer häufig gerade diejenigen, die sich zu einem Ausflug ins Freie am besten eignen, so daß, wenn diese verloren sind, der besondere Anreiz zu einer gesunden Körperbewegung und damit oft auch deren Ausführung in Wegfall kommt. Die völlige Sonntagsruhe ist aber auch noch den Vorteil, daß sie in wesentlich höherem Grade als eine nur teilweise die nötige Erholung fördert. Sie auch nur durch eine kurze Arbeitszeit in zwei Stufen gebrachte Stube ist für geistige Überarbeitung, neröse Personen nicht entfeindet den gleichen Erholungswert wie ein starker zusammenhängender Zeitraum“.

Man sollte meinen, daß entsprechend diesem Gutachten nun mehr ein möglichst weitgehendes Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe vorgenommen würde. Das ist aber,

wie gesagt, nicht der Fall. Und die Arbeitsstunden, die zugelassen sein sollen, müssen nach dem Entwurf nicht aufeinander folgen, sondern sie können einzeln über den ganzen Sonntag verteilt werden, auf den Vormittag, auf den Nachmittag und auf den Abend! Ja, der Gesetzenvorschlag übt geradezu einen Zwang aus, daß die Arbeitszeit in mehrere Teile zertritten wird, indem er vorschreibt, sie müsse so festgelegt werden, „daß die Beschäftigten am Besuch des öffentlichen Gottesdienstes nicht gehindert werden“. Diese Vorschrift wird noch dahin erläutert, daß „also ausreichende Zwischenräume zwischen Ende der Arbeitszeit und Beginn des Gottesdienstes sowie zwischen Ende des Gottesdienstes und Beginn der Arbeitszeit liegen müssen“. In der Praxis würden sich die Dinge so entwenden, daß die Angestellten, soweit sie kein Verlangen nach der Kirche haben, entweder während dieser erzwungenen Pause im Geschäft bleiben oder auf der Straße verstreichen. Bisher war nur vorgeschrieben, daß die Arbeitsstunden „unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit“ festgelegt seien. Hätten sich doch damit die Gemeinden nicht begnügen können, müssen sie durchaus den Angestellten das bisher freie Sonntags noch mehr verkommen?

Gewerbetreibende, die den Handel betreiben am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen darauf gänzlich ruhen lassen, dürfen nach dem Entwurf Angehörige jüdischen Glaubens an Sonn- und Feiertagen bis zu fünf Stunden innerhalb ihrer Geschäftsräume mit der Mahlade beschäftigen, daß diese für den allgemeinen Verkehr in den nicht alten Geschäften frei gegebenen Stunden geschlossen bleibent. Das ist ein neuer Vorschlag; eine ähnliche Vorschrift gab es bisher nicht. Neu ist auch, daß das ganze Gesetz für die Provinzen nicht gelten soll.

Welche Gestalt der Gesetzenvorschlag im Reichstag gewinnt, ist noch nicht abzusehen. Da die Arbeitnehmerverbände zunächst ihren Widerstand am Sonntags geschlossen halten, kann nicht davon geredet werden, daß es im Interesse der laufenden Arbeitnehmerlage liege, wenn Sonntags die Läden offen seien. Das ist durchaus nicht notwendig; es genügt, wenn Sonntags fehl Backwaren, Fleisch und Milch verkauft werden. Auch die Annahme, daß im Interesse der Landleute an Sonntagen alle möglichen Waren vertrieben werden müssen, ist nicht richtig; auch sie würden sich der Sonntagsruhe anzupassen wissen. Sie befürchten ihre Einfüsse in der Stadt ohnehin gewöhnlich an den Markttagen.

L.

Deutsches Reich.

Folgen der Babener Vorfälle.

Die Babener Vorfälle haben, nach den vorliegenden Meldungen zu schließen, zu einem schweren Konflikt zwischen Militär- und Zivilbehörden in Elsass-Lothringen geführt. Es ist sogar das Gericht aufgetaut, daß eine Stadtkommandantur die Folge der Babener Vorfälle sein werde. Der Frankfurter Zeitung wird darüber aus Straßburg geschrieben:

Die Babener Angelegenheit entwölft sich immer seltener. Es steht fest, daß Oberst v. Reuter, der mit den Zivilbehörden in Babern auf schlechtem Fuße lebte, seinen Abmarsch eingerichtet hatte, dann unter Minnahme seiner Möbel auf Urlaub ging und schließlich verdeckt wurde, auch den Urlaub aufzugeben. Verschiedene Blätter führen dies auf eine Reise des Generals von Deimling nach Berlin zurück. Nach der Straßburger Neuen Zeitung ist man in Regierungskreisen nunmehr der Auffassung, daß die Babener Angelegenheit nur noch durch den Rücktritt des Statthalters oder des Generals v. Deimling erledigt werden könne. Es ist aber viel wahrscheinlicher, daß die Straßburger Zivilbehörden sich dem Berliner Machtkampf einfach fügen werden. Wie weit Herr v. Deimling seine Maßnahmen treibt, ergibt sich daraus, daß die elässischen Rekruten des Babener Infanterieregiments Nr. 90 heute anderen Regimentern in Kehl, Freiburg und Neuburg zugeordnet werden. Oberst v. Reuter kehrt zurück. Leutnant v. Horstner bleibt in Babern, und die elässischen Rekruten werden versetzt. Das bedeutet zweitens die vollständige Kapitulation der Zivilbehörden vor den Militärbehörden.

Die Militärbehörde kennt also nicht daran, irgend etwas zu tun, um die über die Babener Vorfälle mit Recht aufgelegten Elsass-Lothringen zu beruhigen. Im Gegenteil, es werden Maßregeln ergriffen, die von den Elsass-Lothringern direkt als Provokation empfunden werden müssen, und das, trotzdem die Zivilbehörden Einpruch erhoben haben. Unser Militarismus muß eben alles so schroff und ungeschickt wie möglich anfangen...

Vor einigen Tagen ging die Behauptung durch die Presse, der Leutnant v. Horstner habe in grober Weise die französische Fahne beleidigt. Diese Nachricht wurde von den Militärbehörden prompt dementiert. Eine Untersuchung, so wurde berichtet, habe ergeben, daß Herr v. Horstner die ihm zur Last gelegte Beleidigung nicht getan habe. Jetzt veröffentlicht das Zentrumsblatt der Elässer folgendes Schriftstück, das ihm von Rekruten aus Babern zugegangen ist:

„Auf Ehre und Gewissen erkläre ich, daß ich und jeder der Untergesetzten mit eigenen Ohren gehört haben, wie Herr Leutnant Reiter v. Horstner am 14. November 1913, morgens zwischen 7 und 8 Uhr, in der Inspektionsstunde auf der Stube Nr. 14 bei einer Unterweisung über die Fremdenlegion die Worte gebraucht hat: Die Soldatenlädchen haben keine andere Ehre, als unter der französischen Fahne zu dienen. Auf die französische

Fahne könne Ihr meinetwegen ich..... Hier folgen die Unterschriften.“

Das Blatt bemerkt dazu:

„Der Inspektionsstund wohnten 70 Rekruten bei. Das Ergebnis der Untersuchung des Generalstabs war aber nur von 22 Rekruten, die die militärische Auffassung vertraten.“ Über die Art und Weise, wie die Untersuchung geführt wurde, berichtet Der Elässer: „Ruddem am Samstag die Fahnengefechte vom Elässer gemeldet war, wurde die Untersuchung in Babern in der Sonntag-Nacht um 10½ Uhr vorgenommen. Von jeder Stube wurden zwei Rekruten geholt. Im Untersuchungszimmer wurde ihnen vorgetragen (dem Sinn nach): Die untergebrachten Rekruten erklärten, sich nicht mehr des genauen Vorwurfs der Ausführungen des Herrn Leutnant v. Horstner erinnern zu können. Man begreift, daß die Rekruten, die aus dem ersten Schlag herausgetrommelt wurden, verwirrt und schreckten waren, und so sie alle jener Rekruten unter das Schriftblatt.“

Die Meldungen des Elässer werben ein eigenständiges Licht auf die Art und Weise, wie beim Militär derartige Untersuchungen geführt werden. Wenn man Rekruten von vornherein ein Schriftstück vorlegt, in dem steht, was sie aus sagen sollen, so ist es ganz natürlich, daß man die gewünschte Antwort auch von ihnen bekommt. Weiß doch jeder Soldat, was für eine gefährliche Zache es beim Militär ist, einem Vorgesetzten zu widersprechen, selbst wenn man dabei noch so sehr im Recht ist.

Gegen die Schatzmacherei im Hansabund.

Zu den bereits von uns gemeldeten Protesten aus Angestellten- und Arbeiterkreisen gegen die Beschlüsse des Industriekomitees des Hansabundes kommt nun auch eine Kundgebung des Bundes der Freiwilligen. Wir hatten bereits vor einigen Tagen gemeldet, daß in dem Organ des Bundes der Freiwilligen gegen den Beschluß des Industriekomitees Stellung genommen wurde. Jetzt hat der Vorstand des Bundes der Freiwilligen folgende Resolution angenommen:

„Der Industriekomitee des Hansabundes hat in der diesjährigen Denkschrift Weisungen zum Arbeitswilligen“ gehabt, deren Verwirklichung letzten Endes nichts anderes darstellen würde als eine starke Vereinräumung der Bewegungsfreiheit aller Berufsorganisationen.

Schon die eine Forderung des Industriekomitees auf Ausdehnung des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Berufsvereine, ohne das Zugeständnis der Rechtsfähigkeit, bringt unabsehbare Gefahren für die Weiterentwicklung auch der Beamten- und Angestelltenverbände mit sich.

Zur Zeitalter der staatlichen und privaten Großbetriebe können neben der breiten Masse der Arbeiter auch die Angestellten und Beamten allein durch Zusammenfassung der Einzelkräfte in Berufsorganisationen zu einer gesicherten und freieren Durchsetzung aufsteigen. Der Auftakt aller Bürger seitig aber die Grundlagen des Staates und gewährleisten den fertigen, gefundenen Fortschritt.

Aus diesen Erwägungen heraus spricht der geschäftsführende Vorstand des Bundes der Freiwilligen sein lebhafte Bedauern über die Weichfüße des Industriekomitees im Hansabund aus, zumal die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für einen wirklichen Schutz der Arbeitswilligen noch seiner Auffassung durchaus genügen. Vor allem bedauert er den darin zutage tretenden Mangel an Verständnis für die Bedeutung gesicherter Arbeit der Berufsorganisationen in kultureller und staatspolitischer Hinsicht.

Im Interesse der im Bunde der Freiwilligen vertretenen Berufsclüster erwartet der geschäftsführende Vorstand, daß das Direktorium des Hansabundes den Beschlüssen des Industriekomitees nicht beitreten wird.“

Wie das Berliner Tageblatt meldet, soll unter den jetzt noch dem Hansabund angehörenden Angestellten eine lebhafte Agitation für den Aufstand aus dem Hansabund im Gange sein. Das Berliner Tageblatt warnt die Angestellten vor überreiften Schritten. Es empfiehlt ihnen, die Stellungnahme des Hansabunddirektoriums abzuwarten, die am Montag erfolgen werde.

Wir sind neugierig, wie sich das Direktorium des Hansabundes aus der Sache ziehen wird. Es wird kaum Lust haben, vom Industriekomitee deutlich abzurücken, zumal ja die maßgebendsten Leute des Hansabundes, wie Rieger und Stresemann, ja an der in Frage kommenden Sitzung des Industriekomitees teilgenommen haben. Wie aber der Beschluß des Direktoriums auch aussollen mag, unter allen Umständen werden die Angestellten gut tun, dem Hansabund den Rücken zu kehren. Eine Organisation, die gleichzeitig Unternehmer- und Arbeiter- oder Angestellteninteressen vertreten will, ist eben eine unmögliche Sache.

Lehrigens hat auch der Vorstand der Stettiner Ortsgruppe des Hansabundes, der sich mit der gleichen Anlegesetzung beschäftigte, dagegen folgenden Beschluß gefaßt: „Der Vorstand der Ortsgruppe Stettin des Hansabundes kann den Beschluß des Industriekomitees im Hansabund betreffend den verstärkten Schutz der Arbeitswilligen nicht gutheißen. Er verlangt zwar scharfe Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften überall, wo es geboten erscheint, hält aber auch die bestehenden Gesetze bei richtiger Anwendung für genügend und erklärt sich deshalb gegen jede der vom Industriekomitee gewünschten Gesetzesänderungen.“

brief, daß den beiden Männern ungeliebt geworden wäre. Aber sie haben, aber das gespenstische Ereignis hätte auch ihn bestochen.

Seine Frau Engelsdorf nicht getroffen hätte, hätte niemand

Die einzige Stütze, die sie hatte, war

Die einzige Stütze, die sie hatte, war</